Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10110

12. 03. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Erstes Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetz – 1. BABAnpG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf zieht für die Anhebung der Bedarfssätze Schlußfolgerungen aus dem Ersten Bericht nach den §§ 70, 99 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 5. Januar 1998 dem Deutschen Bundestag und Bundesrat vorgelegt worden ist. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe für Lehrlinge und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen dargelegt. Mit diesem Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung insoweit die notwendigen Gesetzesänderungen vor, um den realen Wert der Ausbildungsförderung zu stabilisieren.

Außerdem werden einige besondere Freibeträge für Behinderte um rd. 6 % angehoben.

B. Lösung

Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 2 % und einiger besonderer Freibeträge für Behinderte um rd. 6 % zum Herbst 1998.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrausgaben durch dieses Anpassungsgesetz ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

	1998	1999	2000	2001
	in Mio. DM			
Mehrausgaben	5	22	22	22

E. Vollzugsaufwand

Durch die Anpassung der Bedarfssätze entsteht kein wesentlicher Vollzugsaufwand.

F. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 800 00 – So 195/98

Bonn, den 12. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
> (Erstes Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetz – 1. BABAnpG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Erstes Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetz – 1. BABAnpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - die Zahl „785" durch die Zahl „800",
 - die Zahl „830" durch die Zahl „845" und
 - die Zahl „235" durch die Zahl „240".
 b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „145" durch die Zahl „150" ersetzt.
2. § 66 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - die Zahl „345" durch die Zahl „350" und
 - die Zahl „670" durch die Zahl „680".
 b) In Absatz 2 wird die Zahl „145" durch die Zahl „150" ersetzt.
 c) In Absatz 3 werden ersetzt:
 - die Zahl „615" jeweils durch die Zahl „625",
 - die Zahl „830" jeweils durch die Zahl „845" und
 - die Zahl „235" durch die Zahl „240".
3. In § 101 Abs. 2 werden die Zahl „500" durch die Zahl „510" und die Zahl „670" durch die Zahl „680" ersetzt.
4. § 105 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - die Zahl „500" durch die Zahl „510",
 - die Zahl „670" durch die Zahl „680",
 - die Zahl „170" durch die Zahl „175",
 - die Zahl „370" durch die Zahl „375",
 - die Zahl „415" durch die Zahl „425",
 - die Zahl „785" durch die Zahl „800",
 - die Zahl „830" durch die Zahl „845" und
 - die Zahl „235" durch die Zahl „240".
 b) In Absatz 2 wird die Zahl „500" durch die Zahl „510" ersetzt.
5. § 106 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung zugrunde gelegt

 1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils 345 Deutsche Mark monatlich,
 2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 615 Deutsche Mark monatlich. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie 80 Deutsche Mark monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich,
 3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 275 Deutsche Mark monatlich,

 wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

 b) In Absatz 1 werden ersetzt:
 - die Zahl „345" durch die Zahl „350",
 - die Zahl „615" durch die Zahl „625" und
 - die Zahl „275" durch die Zahl „280".
 c) In Absatz 2 wird die Zahl „325" durch die Zahl „330" ersetzt.
6. In § 107 werden die Zahl „100" durch die Zahl „102" und die Zahl „120" durch die Zahl „122" ersetzt.
7. In § 108 Abs. 2 Nr. 1 werden ersetzt:
 - die Zahl „345" durch die Zahl „365" und
 - die Zahl „175" durch die Zahl „185".

8. § 413 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt in den Fällen des

1. § 65 Abs. 1

anstelle des Betrages von

- 800 Deutsche Mark ein Betrag von 645 Deutsche Mark,
- 845 Deutsche Mark ein Betrag von 690 Deutsche Mark,
- 240 Deutsche Mark ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark ein Betrag von 230 Deutsche Mark,

2. § 66

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 350 Deutsche Mark ein Betrag von 325 Deutsche Mark,
- 680 Deutsche Mark ein Betrag von 635 Deutsche Mark,

b) Absatz 3

anstelle des Betrages von

- 625 Deutsche Mark ein Betrag von 570 Deutsche Mark,
- 845 Deutsche Mark ein Betrag von 690 Deutsche Mark,
- 80 Deutsche Mark ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
- 240 Deutsche Mark ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark ein Betrag von 130 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 und von 230 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2

zugrunde gelegt."

9. § 414 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 345 Deutsche Mark ein Betrag von 320 Deutsche Mark,
- 615 Deutsche Mark ein Betrag von 560 Deutsche Mark,
- 80 Deutsche Mark ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark ein Betrag von 55 Deutsche Mark,
- 275 Deutsche Mark ein Betrag von 235 Deutsche Mark,".

10. § 414 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden in den Fällen des

1. § 101 Abs. 2

anstelle des Betrages von

- 510 Deutsche Mark ein Betrag von 470 Deutsche Mark,
- 680 Deutsche Mark ein Betrag von 635 Deutsche Mark,

2. § 105

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 510 Deutsche Mark ein Betrag von 470 Deutsche Mark,
- 680 Deutsche Mark ein Betrag von 635 Deutsche Mark,
- 375 Deutsche Mark ein Betrag von 330 Deutsche Mark,
- 425 Deutsche Mark ein Betrag von 380 Deutsche Mark,
- 800 Deutsche Mark ein Betrag von 645 Deutsche Mark,
- 845 Deutsche Mark ein Betrag von 690 Deutsche Mark,
- 240 Deutsche Mark ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark ein Betrag von 230 Deutsche Mark,

b) Absatz 2

anstelle des Betrages von

- 510 Deutsche Mark ein Betrag von 470 Deutsche Mark,

3. § 106

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 350 Deutsche Mark ein Betrag von 325 Deutsche Mark,
- 625 Deutsche Mark ein Betrag von 570 Deutsche Mark,
- 80 Deutsche Mark ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark ein Betrag von 55 Deutsche Mark,
- 280 Deutsche Mark ein Betrag von 240 Deutsche Mark,

b) Absatz 2

anstelle des Betrages von

- 330 Deutsche Mark ein Betrag von 305 Deutsche Mark,

4. § 107

anstelle des Betrages von

- 102 Deutsche Mark ein Betrag von 87 Deutsche Mark,
- 122 Deutsche Mark ein Betrag von 107 Deutsche Mark,

5. § 108 Abs. 2

 anstelle des Betrages von

 - 365 Deutsche Mark ein Betrag von 355 Deutsche Mark,
 - 185 Deutsche Mark ein Betrag von 180 Deutsche Mark,
 - 4 820 Deutsche Mark ein Betrag von 4 335 Deutsche Mark,
 - 3 000 Deutsche Mark ein Betrag von 2 680 Deutsche Mark,

6. § 111

 anstelle des Betrages von

 - 495 Deutsche Mark ein Betrag von 440 Deutsche Mark

zugrunde gelegt."

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 in Kraft, wenn auch die Bedarfssätze und Freibeträge bei der Ausbildungsförderung für Studenten und Schüler durch Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz entsprechend festgelegt sind. Der Tag, an dem danach Artikel 1 in Kraft tritt, wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben. Die in Artikel 1 bestimmten Änderungen sind nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 30. Juni 1998 beginnen. Vom 1. Oktober 1998 an sind die in Artikel 1 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 2 zu berücksichtigen.

(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a und Nummer 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Der Gesetzentwurf zieht für die Anhebung der Bedarfssätze Schlußfolgerungen aus dem Ersten Bericht nach den §§ 70, 99 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 5. Januar 1998 an den Deutschen Bundestag und Bundesrat vorgelegt worden ist. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen dargelegt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß im Hinblick auf die Veränderung der Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Einkommensverhältnisse eine Anhebung der Bedarfssätze angezeigt ist. Vertretbar erscheint – wie bei der Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten – eine Anpassung der Bedarfssätze um durchschnittlich 2 %.

2. Außerdem werden einige besondere Freibeträge für Behinderte um rd. 6 % angehoben.

 Die Anpassung der Freibeträge in § 71 Abs. 2 SGB III um rd. 6 % erfolgt im übrigen automatisch aufgrund einer gleitenden Verweisung auf den Vierten Abschnitt des BAföG. Die vorgeschlagene Anhebung ist bei Beachtung der Bemessungsvorgaben des § 70 SGB III in Verbindung mit § 35 BAföG zur Bedarfsdeckung erforderlich. Sie soll dazu beitragen, den realen Wert der Ausbildungsförderung zu stabilisieren.

Im einzelnen ist die Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge in den folgenden Übersichten dargestellt:

Übersicht 1

Anhebung der Bedarfssätze

Personenkreis	Gebiet	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM	Anhebung um 2 % in DM (gerundet)
Lehrling – unter 21 Jahre, unverheiratet zu Hause – nur für Behinderte	West Ost	§ 105 I 1 § 414 I Nr. 1	500 460	510 470
Lehrling – unter 21 Jahre, unverheiratet auswärts untergebracht	West Ost	§ 65 I 1 § 105 I 4 *) § 413 I 1 § 414 I Nr. 2 *)	785 635	800 645
Lehrling, 21 Jahre oder verheiratet zu Hause – nur für Behinderte	West Ost	§ 105 I 1 § 414 I Nr. 2	670 625	680 635
Lehrling, 21 Jahre oder verheiratet auswärts untergebracht	West Ost	§ 65 I 2 § 105 I 4 *) § 413 I Nr. 1 § 414 I Nr. 2 *)	830 680	845 690
Lehrling, unter 18 Jahre, auswärts untergebracht – nur für Behinderte	West Ost	§ 105 II § 414 I Nr. 2	500 460	510 470
Teilnehmer BVB unter 21 Jahre, unverheiratet zu Hause	West Ost	§ 66 I 1 § 106 I 1 *) § 413 I Nr. 2 § 413 I Nr. 3 *)	345 320	350 325
Teilnehmer BVB unter 21 Jahre, unverheiratet auswärts untergebracht	West Ost	§ 66 III 1 § 106 I 2 *) § 413 I Nr. 2 § 413 I Nr. 3 *)	615 560	625 570
Teilnehmer BVB 21 Jahre oder verheiratet zu Hause	West Ost	§ 66 I 2 § 413 I Nr. 2	670 625	680 635
Teilnehmer BVB 21 Jahre oder verheiratet auswärts untergebracht	West Ost	§ 66 III 2 § 413 I Nr. 2	830 680	845 690
Teilnehmer BVB unter 18 Jahre auswärts untergebracht – nur für Behinderte	West Ost	§ 106 II § 414 I Nr. 3	325 300	330 305

*) Bedarfssatz für Behinderte.

Übersicht 2

Anhebung der Freibeträge

Personenkreis	Gebiet	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag	Anhebung um 6 %
			in DM	in DM (gerundet)
Einkommen des Behinderten aus Waisenrenten, Waisengeld oder Unterhaltsleistungen	West	§ 108 II 1	345	365
	Ost	§ 414 I 5	335	355
zusätzlich bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme	West	§ 108 II 1	175	185
	Ost	§ 414 I 5	170	180

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 65)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 2 (§ 66)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 3 (§ 101)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 4 (§ 105)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 5 (§ 106)

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Bei der Drucklegung des Gesetzentwurfs zur Reform der Arbeitsförderung wurde ein Formatierungsfehler nicht erkannt. Nach dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes und vor der Drucklegung dieses Gesetzes war die Einschränkung „... wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat" nicht ausschließlich § 106 Abs. 1 Nr. 3 zugeordnet, sondern übergreifend den Nummern 1 bis 3. Außerdem wurden zwei Bedarfssätze, die im o. g. Entwurf enthalten waren, im Rahmen der parlamentarischen Beratungen aufgrund eines Versehens abgesenkt.

Zu Buchstaben b und c

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 6 (§ 107)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 7 (§ 108)

Vgl. Nummer 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 8 (§ 413)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 9 (§ 414)

Folgeänderung der Berichtigung in Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (§ 414)

Vgl. Nummern 1 und 2 des Allgemeinen Teils der Begründung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wurden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassung der Bedarfssätze und der besonderen Freibeträge für Behinderte wie folgt ermittelt:

	1998	1999	2000	2001
	– Mio. DM –			
Mehrausgaben	5	22	22	22

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten, da die Anhebung des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung

lediglich die Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten und den Einkommen ausgleichen soll und deshalb ihrer Höhe nach keine wesentliche zusätzliche Nachfrage auslösen kann.

E. Sonstige Kosten

Kosten für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333